

## **Allgemeine Bedingungen für Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG**

### **Einleitung**

Die vorliegende Betriebsordnung legt die Grundregeln fest, die es in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG (nachfolgend MCH genannt) einzuhalten gilt. Sie richtet sich an alle Personen, die sich im Rahmen von Eigenmessen der MCH oder Gastveranstaltungen in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH aufhalten.

### **1 Öffnungszeiten und Zutrittsrecht**

#### **1.1 Öffnungszeiten**

An Eigenmessen der MCH werden den Ausstellern, Standbauern und Lieferanten die Hallenöffnungszeiten frühzeitig bekannt gegeben. An Gastveranstaltungen hat der jeweilige Veranstalter den Ausstellern, Standbauern und Lieferanten die Hallenöffnungszeiten frühzeitig bekannt zu geben. Vor dem offiziellen Aufbaubeginn und nach dem offiziellen Abbauende werden die Hallen nicht temperiert. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit auf dem Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt ausserhalb dieser Zeiten geschlossen.

#### **1.2 Zutrittsrecht**

An Eigenmessen der MCH hat nur Zutritt zu den Hallen und Räumlichkeiten der MCH, wer einen gültigen Ausweis (Ausstellerkarte oder Arbeitsausweis) oder eine gültige Eintrittskarte vorweisen kann. An Gastveranstaltungen wird das Zutrittsrecht in Absprache mit dem jeweiligen Veranstalter definiert. Die MCH kann für einzelne Veranstaltungen Sonderregelungen für die Zutrittsberechtigung erlassen.

#### **1.3 Arbeitsausweise**

Standbauer, Spediteure, Handwerker und andere Lieferanten, welche während einer Eigenmesse der MCH Arbeiten in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH auszuführen haben, müssen gegen Gebühr entsprechende Ausweise beziehen. Generell werden Ausweise für die Dauer einer einzelnen Veranstaltung ausgestellt. In Ausnahmefällen werden Jahresausweise mit Fotos ausgestellt, welche vorbestellt werden müssen. Für bestimmte Veranstaltungen sind Arbeitsausweise auch während der Auf- und Abbauphase notwendig. Die Standbauer, Spediteure, Handwerker und anderen Lieferanten werden entsprechend informiert. Arbeitsausweise werden grundsätzlich nur nach Vorlage eines schriftlichen Arbeitsauftrages ausgestellt. An Gastveranstaltungen werden Arbeitsausweise nur verlangt, wenn der jeweilige Veranstalter dies ausdrücklich wünscht.

### **2 An- und Abtransport der Standbau- und Ausstellungsgüter**

#### **2.1 Güterumschlag**

Der Güterumschlag erfolgt über den Checkpoint und richtet sich nach den Zufahrtsplänen und dem Logistikreglement der MCH.

#### **2.2 Container und Wechselbrücken**

Das Abstellen von Containern und Wechselbrücken in den Hallen und auf den Anlieferzonen der MCH ist nicht gestattet. Abstellplätze können durch die MCH vermittelt werden.

#### **2.3 Verpackungen**

Die transportgerechte Verpackung der Standbau- und Ausstellungsgüter (Palettisierung) ist obligatorisch.

#### **2.4 Post- und Kuriersendungen**

Sendungen per Post oder Kurier sind wie folgt zu adressieren:

Exhibitor Post Office  
Name des Ausstellers  
Name der Veranstaltung  
Hallen-, Standnummer  
Bleichestrasse 7  
CH-4058 Basel

Postsendungen werden beim offiziellen Logistikpartner der MCH angeliefert und von diesem umgehend an die Stände der Aussteller weitergeleitet. Kuriersendungen werden grundsätzlich direkt vom Kurier an die Stände der Aussteller geliefert. Die MCH lehnt jede Haftung für auf dem Postweg verspätete, beschädigte oder verloren gegangene Sendungen ab.

#### **2.5 Frachtsendungen**

Frachtsendungen, die von einem Spediteur auf dem Luftweg, Seeweg, per Bahn oder auf der Strasse befördert werden, sind wie folgt zu adressieren:

Sempex AG  
Name des Ausstellers  
Name der Veranstaltung  
Hallen-, Standnummer  
Kontakt vor Ort  
Isteinerstrasse 76  
CH-4058 Basel

Für Frachtsendungen haftet bis zur Anlieferung in die Hallen bzw. an die Stände der Spediteur.

## 2.6 Leergut

Die Lagerung von Leergut und Verpackungsmaterial ausserhalb der Stände ist nicht gestattet. Anfallendes Leergut muss unverzüglich dem offiziellen Logistikpartner der MCH zwecks Abtransport und Einlagerung übergeben werden. Die MCH behält sich vor, widerrechtlich abgestelltes Leergut auf Kosten des Ausstellers zu entfernen und einzulagern, falls dieser der Aufforderung zur Beseitigung nicht nachkommt. Wird Vollgut beschädigt, das als Leergut deklariert wurde, lehnt die MCH jede Haftung ab.

## 2.7 Hallenlifte

Liftreservierungen können keine vorgenommen werden. Die Dimensionen und Tragkräfte der einzelnen Lifte sind auf den Hallenplänen vermerkt und in den Liften angeschlagen.

## 2.8 Kräne, Stapler und Hebebühnen

Der Betrieb von eigenen Kränen, Staplern oder Hebebühnen auf dem Messegelände ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der MCH oder des offiziellen Logistikpartners der MCH betrieben werden. Stapler- und Kranleistungen auf dem Messegelände sind ausschliesslich über die MCH zu bestellen, und werden vom offiziellen Logistikpartner der MCH ausgeführt. Elektrisch betriebene Hubwagen sind ausschliesslich für Montagearbeiten auf der Standfläche und nicht für Be- und Entladungen gestattet. In Ausnahmefällen können eigene Geräte eingesetzt werden. Diese müssen aber vor dem Einsatz einer kostenpflichtigen, technischen Prüfung unterzogen und abgenommen werden.

## 2.9 Transporte während der Veranstaltung

Während der Öffnungszeiten einer Eigenmesse der MCH ist der Transport von Ausstellungsgütern in und aus den Hallen und Räumlichkeiten der MCH untersagt. Die Nachlieferung von Ausstellungsgütern an die Stände hat täglich vor der Öffnung bzw. nach der Schliessung der Hallen und Räumlichkeiten für die Besucher zu erfolgen.

# 3 Zollformalitäten

## 3.1 Zollstelle

Für Fragen betreffend Ein- und Ausfuhr von Waren geben das Messezollamt (Tel. +41 58 467 18 26) oder der offizielle Logistikpartner der MCH (helpline@messe.ch / Tel. +41 58 206 34 11) Auskunft.

## 3.2 Vorübergehend in die Schweiz eingeführte Waren

Für Waren, die nur vorübergehend in die Schweiz eingeführt werden, sind die schweizerischen Grenzabgaben sicherzustellen, bis die Waren die Schweiz wieder verlassen haben. Die Abwicklung geschieht am besten mit dem internationalen Zolldokument «Carnet ATA», welches die Zollformalitäten nicht nur für die Schweiz, sondern auch für das Herkunftsland der Waren und für allfällige Transitländer sicherstellt. Die Aussteller können das «Carnet ATA» bei einer Handelskammer ihres Landes beziehen. Zudem kann die schweizerische Zollveranlagung auch mit dem Formular «Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV)» erfolgen.

## 3.3 Zum Verkauf in die Schweiz eingeführte Waren

Waren, die zum Verkauf in die Schweiz eingeführt werden, sind bei der Einfuhr mit Hilfe eines Spediteurs mit einer «ZAVV» anzumelden und zu veranlagern. Als Wert ist derjenige Betrag in Schweizer Franken einzusetzen, zu dem die Ware an der Veranstaltung zum Verkauf angeboten wird. Bei einem Verkauf ist die Ware definitiv zur Einfuhr zu veranlagern und allfällige Zoll- sowie Mehrwertsteuerabgaben sind zu entrichten.

# 4 Unfallverhütung

## 4.1 Arbeitssicherheit

Die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer und Lieferanten sind verantwortlich für die Arbeitssicherheit ihrer Mitarbeiter und Hilfspersonen, die in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Arbeiten ausführen. Während dem Auf- und Abbau müssen die Hallengänge als Rettungswege freigehalten werden. Fahrzeuge, Maschinen, Arbeitsmittel und Geräte müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und sind nach den geltenden Vorschriften der EKAS-Richtlinien zu bedienen. Die Anordnungen und Weisungen der Behörden zur Arbeitssicherheit auf dem Messegelände müssen unbedingt befolgt werden.

## 4.2 Lasten über Personen

Arbeitsmittel zum Halten von Lasten über Personen sind so auszuwählen und zu betreiben, dass die Last für die gesamte Benutzungsdauer sicher gehalten werden kann. Personen, die diese Arbeitsmittel verwenden, müssen dazu befähigt sein. Es gelten die Vorschriften und Regeln der Technik gemäss EKAS-Factsheet «Rigging in der Veranstaltungstechnik» mit Verweis auf die DGUV-Vorschrift 17 ([www.dguv.de](http://www.dguv.de)).

## 4.3 Fahrzeugverkehr

Auf dem Messegelände gelten die Regeln der Strassenverkehrsgesetzgebung (StVO). Die entsprechenden Hinweisschilder, die den Fahr- und Fussgängerverkehr auf dem Messegelände regeln, sind zu beachten. Für Kraftfahrzeuge beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h. Geringere Durchfahrtschöhen als 4,00 m sind beschildert. Lastwagen und Lieferfahrzeuge müssen die Motoren während des Entladens und Beladens in den Hallen abschalten. Auf dem gesamten Messegelände herrscht ein eingeschränkter Winterdienst. Das Befahren der Hallen und Räumlichkeiten der MCH mit Fahrrädern, Rollern, Segways, Skateboards, Inlineskates und ähnlichen Geräten ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

## 4.4 Einsatz von Maschinen beim Aufbau

Beim Einsatz von Maschinen, Apparaten und Werkzeugen dürfen weder Besucher noch Aussteller oder Drittpersonen gefährdet werden. Der Einsatz von Bolzen-Setzgeräten und Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späne-Absaugung ist untersagt.

## 4.5 Schutzvorrichtungen

Es dürfen nur solche Objekte, Maschinen, Apparate und Werkzeuge ausgestellt und vorgeführt werden, die den Sicherheitsanforderungen des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit und den Unfallverhütungsvorschriften der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) entsprechen (EKAS-Richtlinien). Technische Einrichtungen und Geräte, die den Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht entsprechen, dürfen nur ausgestellt oder vorgeführt werden, wenn ein Schild deutlich darauf hinweist, dass die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht nachgewiesen ist und die erforderlichen Massnahmen getroffen sind, um die Sicherheit und die Gesundheit von Personen zu gewährleisten. An den nicht in Betrieb stehenden Einrichtungen und Geräten dürfen die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, jedoch nur zu dem Zweck, dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die entfernten Schutzvorrichtungen sind im Stand so aufzubewahren, dass sie ohne weiteres vorgelegt werden können. Bei Unklarheiten gibt die SUVA Auskunft (SUVA Basel: St. Jakobs-Strasse 24, 4002 Basel, Tel. +41 61 278 46 00).

## 4.6 Entfernung von Ausstellungsgütern

Ausstellungsgüter, die nicht mit den Unfallverhütungsvorschriften übereinstimmen, müssen mit diesem am Tag der Beanstandung in Einklang gebracht oder entfernt werden. Nötigenfalls ist die MCH berechtigt, die Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen.

## 5 Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

### 5.1 Allgemeines

In den Hallen und Räumlichkeiten der MCH dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die den Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) entsprechen.

### 5.2 Brandmeldeanlagen

Alle mehrgeschossigen Standbauten und alle eingeschossigen Standbauten mit geschlossenen Decken, die grösser als 30 m<sup>2</sup> sind, müssen an die Hallen-Brandmeldeanlage angeschlossen werden.

### 5.3 Verkleidungen und Dekorationen

Verkleidungen und Dekorationen dürfen nur aus Materialien hergerichtet werden, welche gemäss VKF-Normen schwer brennbar sind, im Brandfalle nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln. Wandverkleidungen aus festem Papier sind feuerhemmend zu imprägnieren und so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Stroh, Schilf, Tannenreisig und anderes leicht entflammables Dekorationsmaterial darf nicht verwendet werden.

### 5.4 Feuergefährliche Stoffe

Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher und explosiver Stoffe ist in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH verboten. Es dürfen keine Reklameballons verkauft oder abgegeben werden, die mit Wasserstoff oder Gasen ähnlicher Eigenschaften gefüllt sind.

### 5.5 Feuerstellen

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten, Gas- und Sauerstoffflaschen wird nur bewilligt, sofern es für die Demonstration der Ausstellungsgüter benötigt wird und keine feuerpolizeilichen Bedenken bestehen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht zu Dekorationszwecken ist nicht zulässig. Für Schweissarbeiten und für die Aufstellung und Lagerung der Einrichtungen und Geräte im Stand ist vom Aussteller in allen Fällen vor Beginn der Veranstaltung eine feuerpolizeiliche Bewilligung einzuholen. Entsprechende Gesuche sind über die MCH einzureichen.

### 5.6 Nebelmaschinen

Der Betrieb von Nebelmaschinen ist nur mit einer Bewilligung der MCH erlaubt.

### 5.7 Fluchtwege und technische Einrichtungen

Notausgänge, Treppen, Treppenvorplätze, Verkehrswege, Feuermelder und Löscheinrichtungen müssen stets freigehalten werden. Sie müssen gut sichtbar sein und ohne Hindernis benützt werden können. Elektroverteilkästen, Elektrotrassen, Lüftungsrohre sowie Gas- und Wasserleitungen dürfen durch Stände, Ausstellungsgüter oder andere Objekte weder ganz noch teilweise verbaut oder verstellt werden. Alle Einfahrten sind innen und aussen auf ihrer ganzen Breite dauernd freizuhalten. Wer Fluchtwege oder technische Einrichtungen verbaut oder verstellt, haftet für allfällige daraus resultierende Schäden.

### 5.8 Alarmierung in den Ständen

Personen in den Ständen müssen jederzeit alarmiert werden können. Einbauten für Alarmierung, Schulung und Alarmierungsprozess haben nach den für die betreffende Eigenmesse der MCH gültigen Standbau- und Gestaltungsrichtlinien zu erfolgen.

## 6 Bewachung

### 6.1 Allgemeine Hallenbewachung

Vor, während und nach Eigenmessen der MCH organisiert die MCH eine allgemeine Hallenbewachung. Die Bewachung beginnt in der Regel mit dem Beginn der offiziellen Aufbauzeit und ist den besonderen Verhältnissen der einzelnen Hallen angepasst. Während der Veranstaltung erfolgt die Bewachung am Tag und in der Nacht. Nach der Veranstaltung bleibt die Bewachung bis zu einem von der MCH bestimmten Termin bestehen. Bei Abschluss der Veranstaltung und beim Räumen der Stände ist erhöhte Aufmerksamkeit angezeigt, da während dieser Zeit eine besondere Verlustgefahr besteht. An Gastveranstaltungen organisiert die MCH die allgemeine Hallenbewachung in Absprache mit dem jeweiligen Veranstalter. Durch die von der MCH organisierte allgemeine Hallenbewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

### 6.2 Elektronische Überwachung der Hallen

Die Hallen werden während der Dauer einer Veranstaltung inklusive Auf- und Abbauphase mit einer Videoanlage überwacht. Die Gebäudeschliessung ist mittels Sicherheitsleitsystem elektronisch unter Kontrolle.

### 6.3 Verursachung von Mehrkosten

Wer infolge Betretens der Hallen und Räumlichkeiten der MCH ausserhalb der dafür festgesetzten Zeit (z.B. für die Zulieferung von Waren oder die Reinigung eines Standes) Mehrkosten an Bewachung, Beleuchtung usw. verursacht, dem können diese Kosten in Rechnung gestellt werden.

## 7 Standbau

### 7.1 Standbau- und Gestaltungsrichtlinien

Für den Standbau an Eigenmessen der MCH sind neben der vorliegenden Betriebsordnung auch die Standbau- und Gestaltungsrichtlinien einzuhalten.

### 7.2 Standfläche

Die auf den Platzierungsplänen zugewiesene Fläche steht dem Aussteller für seinen Stand zur Verfügung. Die Standbegrenzungslinie entspricht allseitig der maximalen Ausdehnung des Standes. Auskragungen über diese Linie (Erker, Leuchtschriften usw.) sind nicht zugelassen. Alle Einrichtungen, die für den Betrieb des Standes notwendig sind, müssen somit innerhalb dieser Standgrenzen untergebracht werden (gilt auch für die zugeteilte max. Standbauhöhe). Alle nicht als Stand- bzw. Lagerfläche bestimmten Flächen sind Freiflächen. Diese dienen einerseits der Logistik (Warentransport, Erschliessung), andererseits der Sicherheit (Fluchtwege) und müssen freigehalten werden. Die MCH behält sich vor, widerrechtlich abgestelltes Standbaumaterial auf Kosten des Ausstellers oder des Veranstalters zu entfernen. Wer Fluchtwege oder Transportwege verbaut oder verstellt, haftet für allfällige daraus resultierende Schäden.

### 7.3 Standbaubewilligung

Mehrgeschossige Standbauten, Standbauten mit grosser Personenbelegung, geschlossenen Räumen oder Decken sowie spezielle Anlagen und Einbauten bedürfen einer Bewilligung. Für die Bewilligung muss der Aussteller bzw. der Standbauer der MCH insbesondere die Projektpläne, die Prüfstatik des Bauingenieurs und die Angaben zur Art und Weise der Beschriftung, zur Materialisierung sowie zum Schutz-, Alarmierungs- und Überwachungssystem einreichen. Die ausgestellte Standbaugenehmigung ist – sofern keine Abänderungen gemacht werden – auch für die kommenden Veranstaltungen gültig. Der Stand muss freistehend gebaut werden und darf nicht mit der Halle verhängt sein.

### 7.4 Änderung und Entfernung von nicht vorschriftsgemässen Standbauten

Standbauten, die nicht bewilligt worden sind, oder die nicht der Standbaubewilligung, den Auflagen, den Vorschriften oder dem Stand der Technik entsprechen, müssen innert nützlicher Frist geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die MCH berechtigt, die Änderungen auf Kosten des Ausstellers oder des Veranstalters vorzunehmen. Zudem ist die MCH berechtigt, vom Aussteller oder vom Veranstalter eine Konventionalstrafe zu verlangen. Für allfällige Schäden im Zusammenhang mit der Nachbesserung einer nicht vorschriftsgemässen Standbaute lehnt die MCH jede Haftung ab.

### 7.5 Auf- und Abbau der Stände

An Eigenmessen der MCH wird jedem Aussteller ein Zeitfenster für den Auf- und Abbau des Standes zugeordnet. An Gastveranstaltungen hat der jeweilige Veranstalter die Termine für den Auf- und Abbau selber festzulegen. Das Zeitfenster für den Auf- und Abbau sowie die vorgeschriebenen Ein- und Ausräumungstermine sind unbedingt einzuhalten. Die Gänge müssen in der Regel am Tag vor der Eröffnung um 12:00 Uhr geräumt sein, damit mit der Hallenreinigung begonnen werden kann. Für bestimmte Veranstaltungen gelten besondere Regelungen. Vom Eröffnungstage an dürfen während der ganzen Veranstaltungsdauer keine Veränderungen an der Standeinrichtung mehr vorgenommen werden. Ausstellungsgüter dürfen erst am letzten Veranstaltungstag nach Abschluss der Veranstaltung entfernt werden. Der Stand und die Ausstellungsgüter müssen spätestens bis Ablauf des von der MCH festgelegten Ausräumtermins vom Aussteller vollständig geräumt und vom Messegelände entfernt werden. Die MCH behält sich vor, nach Ablauf dieser Frist Standeinrichtungen und Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers oder des Veranstalters zu entsorgen, und lehnt jegliche Haftung für diese Güter ab.

### 7.6 Hallenboden

Der Aussteller hat seinen Standplatz im gleichen Zustand, wie er ihn angetreten hat, abzugeben. Es dürfen keine Befestigungen in den Hallenböden verankert werden. Maschinenfundamente sind nach Abschluss der Veranstaltung vollständig zu entfernen. Dasselbe gilt auch für alle anderen festen Bauelemente, die im Stand eingerichtet worden sind. Es dürfen nur solche Teppichklebebänder verwendet werden, welche die Hallenböden nicht beschädigen. Auf Parkettböden dürfen keine Teppichklebebänder verwendet werden. Beschädigungen des Hallenbodens und anderer Gebäudeteile werden durch die MCH instand gestellt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### 7.7 Hallendecke

Alle direkt mit der Hallendecke verbundenen Aufhängungen (Träger, Klammern, Stahlseile) dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch die offiziellen Vertragspartner der MCH montiert werden.

## 8 Technische Anschlüsse

### 8.1 Allgemeines

Sämtliche von der MCH zur Verfügung gestellten Anschlüsse sind mit den offiziellen Formularen zu bestellen. Private Installationen sind strengstens untersagt. Technische Leitungen, die über die Verkehrswege führen, müssen entsprechend gesichert und markiert sein. Alle Anschlüsse, Anschlusskästen, Bodendosen, Verteiler und Abzweigungen müssen jederzeit zugänglich sein. Wer Anschlüsse verbaut oder verstellt, haftet für daraus resultierende Schäden.

### 8.2 Wasser und Abwasser

Die Wasserzu- und -ableitungen vom Hallen-Leitungsnetz bis in den Stand des Ausstellers sowie die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen nur durch die offiziellen Installateure der MCH installiert werden. Für Aussteller, die grössere Mengen an Wasser verbrauchen (z. B. für Bassins und Pools), ist die Installation einer Wasserzu- und -ableitung obligatorisch. Die Befüllung und Entleerung von grösseren Behältern muss bei der MCH bestellt werden.

### 8.3 Elektrizität

Sämtliche Zuleitungen der Hauptanschlüsse an den Stand des Ausstellers sowie die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen nur durch die offiziellen Installateure der MCH installiert werden. Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften und Merkblätter sind zu beachten.

### 8.4 Gas

Das Kochen mit Flüssiggas ist in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH verboten. Die Benutzung von Propan- und Butangas ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung der Feuerpolizei gestattet. Es dürfen nur SVGW-geprüfte Geräte angeschlossen werden. Die Aussteller oder Veranstalter müssen die Installationen vor jeder Veranstaltung auf Dichtheit und Funktion überprüfen. Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften und Merkblätter sind zu beachten.

### 8.5 Geruchsabsaugung

Es dürfen keine brennbaren, gesundheitsschädlichen oder lästigen Dämpfe und Gase in die Hallen und Räumlichkeiten der MCH eingeleitet werden. Wird in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH gekocht, grilliert oder frittiert, müssen auf Kosten des Ausstellers Geruchsabzugshauben installiert werden. Grundsätzlich dürfen nur Abzugshauben der MCH installiert werden.

### 8.6 Druckluft

In den Hallen der MCH ist ein zentrales Druckluftnetz vorhanden, das bei genügend Auslastung in Betrieb genommen wird. Die Druckluftleitungen vom Hallen-Leitungsnetz bis in den Stand des Ausstellers dürfen nur durch die offiziellen Installateure der MCH installiert werden. Das selbstständige Aufstellen und Installieren von fremden Kompressoren in den Hallen ist untersagt.

### 8.7 Kommunikationsnetzwerke

Die MCH verfügt über modernste Kommunikationsnetzwerke. Übertragungen von Sprache, Daten, Bildern usw. können via Hallen-Netzwerk in das öffentliche Netz eingespeist werden. Es ist auch möglich, innerhalb der Messehallen eine Punkt-Punkt Verbindung zu schalten. Die Hauptzuleitungen dürfen nur durch die offiziellen Installateure der MCH installiert werden.

### 8.8 Drahtlose Datenübertragung

Die Hallen der MCH sind mit öffentlich zugänglichen und geschlossenen drahtlosen lokalen Netzwerken (WLAN) ausgerüstet. Um den störungsfreien Betrieb dieser Netzwerke sicherzustellen, ist der Einsatz jeglicher Art von privaten WLAN Anlagen (herkömmliche Netzwerke mit/ohne Internetzugang, Thetering, Steuerungen, Präsentationstechnik, Wireless Direct Print, Überwachungssysteme, etc.) in den Hallen der MCH untersagt. In Ausnahmefällen können private WLAN Anlagen bewilligt werden. Diese müssen aber vorgängig angemeldet und vor dem Einsatz einer kostenpflichtigen, technischen Prüfung unterzogen und abgenommen werden. Führt der Betrieb einer privaten WLAN Anlage zu Störungen oder Betriebsausfällen des WLAN Netzwerks der MCH, kann die MCH die Änderung der Konfiguration oder die Stilllegung der störenden WLAN Anlage anordnen. Die MCH kann den Betrieb von ungeprüften privaten WLAN Anlagen oder Anlagen, welche die technische Prüfung nicht bestanden haben, mit sofortiger Wirkung stilllegen und vom Betreiber eine Umtriebsentschädigung von bis zu CHF 1500.– verlangen.

### 8.9 Standklimatisierung

Für dir zusätzliche Standkühlung steht ausschliesslich das fest installierte Hallen-Kältenetz zur Verfügung. Die Kälteleitungen vom Hallen-Leitungsnetz bis in den Stand des Ausstellers dürfen nur durch die offiziellen Installateure der MCH ausgeführt werden.

## 9 Reinigung und Abfallentsorgung

### 9.1 Allgemeine Hallenreinigung

Die allgemeine Hallenreinigung (Gänge, Treppen, sanitäre Einrichtungen, etc.) wird an allen Veranstaltungen durch die MCH besorgt.

### 9.2 Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt der Exponate unumgänglich notwendig sind, sind so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschliesslich verwendeter Hilfsmittel sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

### 9.3 Abfallentsorgung

Jeder Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferant und Besucher ist während seines Aufenthaltes in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH selber für die Entsorgung seiner Abfälle verantwortlich. Die MCH organisiert die Entsorgung von Abfällen. Kleinere Mengen werden auf Kosten des Verursachers in den Abfallsäcken der MCH gesammelt und entsorgt. Grössere Mengen, sperrige Abfälle und Sonderabfälle werden gegen Rechnungsstellung in Containern und Spezialbehältern entsorgt. Küchen- und Bewirtschaftungsabfälle sind getrennt nach Kunststoff, Glas, Papier und Restabfall sortenrein zu entsorgen. Abfälle und andere Güter, die nach Abschluss der Veranstaltung bzw. nach dem von der MCH festgelegten Ausräumtermin auf dem Messegelände zurückgelassen werden, werden von der MCH zu einer erhöhten Gebühr auf Kosten des Verursachers entsorgt bzw. eingelagert.

## 10 Immaterialgüterrechte

### 10.1 Musikalische Darbietungen

Wer in den Hallen und Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der MCH Livemusik oder Musik ab Ton- oder Tonbildträgern spielt bzw. abspielt, ist verpflichtet, bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) eine Bewilligung einzuholen. Die Verwendung von Musik ist der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden. Die Veranstalter stellen die MCH frei von Ansprüchen Dritter aus der Nichtbeachtung von Urheberrechtsvorschriften (Auskunfts- und Bewilligungsstelle: SUISA, Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich, Tel. +41 44 485 66 66, www.suisa.ch).

### 10.2 Bild- und Tonaufnahmen

Personen, die sich im Rahmen einer Veranstaltung in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH aufhalten, müssen damit rechnen, dass die MCH von ihnen Bild- und Tonaufnahmen anfertigt. Sie erklären sich damit einverstanden, dass die MCH allfällige Bild- und Tonaufnahmen von ihnen zum Zweck der Berichterstattung, Dokumentation und Werbung im Zusammenhang mit der besuchten Veranstaltung verwenden kann.

## 11 Werbung und Akquisition

### 11.1 Im Allgemeinen

Personen, die ohne Ausstellerkarte oder Arbeitsausweis in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH eine Messtätigkeit ausüben, können von der MCH oder vom jeweiligen Veranstalter vom Messegelände wegweisen werden.

### 11.2 Information der Kunden

Bei der Angabe von Preisen, Rabatten, Zugaben und anderen Informationen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Information der Konsumenten vom 5. Oktober 1990, des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 und der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 zu beachten.

### 11.3 Gewinnspiele

Lotterien gemäss dem Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten sind verboten. Als Lotterie gilt jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerbung, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird.

## 12 Bauarbeiten

Die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher haben Bau- oder Reparaturarbeiten in und an den Hallen und Räumlichkeiten der MCH ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, sofern diese Arbeiten notwendig und zumutbar sind.

## 13 Drohnen

Der Betrieb von Drohnen und anderen ferngesteuerten Fluggeräten in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH ist während einer Veranstaltung untersagt. Über Menschenansammlungen bzw. im Umkreis von 100 Metern von Menschenansammlungen im Freien dürfen Drohnen und andere ferngesteuerte Fluggeräte nicht betrieben werden. Ausnahmebewilligungen können vom Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL erteilt werden.

## 14 Parkplätze

Aussteller und Besucher können ihre Personenwagen im Parkhaus Messe Basel parkieren. Lastwagen und Lieferwagen können auf dem Checkpoint parkiert werden. Veranstalter von Gastveranstaltungen können für ihre Aussteller und Besucher Parkkarten bei der MCH bestellen. Die Anlieferzonen auf dem Messegelände der MCH dürfen nicht als Parkplätze benutzt werden.

## 15 Catering

Der Betrieb von Gelegenheitswirtschaften, Verpflegungsständen und Eventcatering auf dem gesamten Messegelände der MCH ist Sache der MCH bzw. ihres offiziellen Cateringpartners. Unter gewissen Bedingungen können an Eigenmessen der MCH und an Gastveranstaltungen auch fremde Caterer zugelassen werden. Diese haben sich bei der MCH anzumelden und eine Abgabe zu entrichten.

## 16 Haftungsausschluss

### 16.1 Fahrlässigkeit und mittelbare Schäden

Die MCH schliesst für sich und ihre Erfüllungsgehilfen im gesetzlich zulässigen Rahmen jede Haftung für leichte Fahrlässigkeit und mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, aus. Schäden sind der MCH unverzüglich zu melden.

### 16.2 Schäden an Ausstellungsgütern und Standeinrichtungen

Die MCH handelt nicht als Aufbewahrerin im Sinne von Artikel 472 OR und übernimmt weder gegenüber den Ausstellern, noch gegenüber den Eigentümern oder Dritten eine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und andere fremde Gegenstände. Die MCH schliesst jegliche Haftungs- oder Regressansprüche bei Beschädigung, Verlust oder amtlicher Beschlagnahmung von Ausstellungsgütern, Standeinrichtungen und anderen fremden Gegenständen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Messegelände befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes.

### 16.3 Schäden durch Standbetrieb

Die MCH schliesst jede Haftung gegenüber Ausstellern und Dritten für Schäden aus, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen, durch den Auf- oder Abbau von Ständen und Ausstellungsgütern oder aus dem Standbetrieb heraus ergeben.

## 17 Versicherungen

### 17.1 Eigenmessen der MCH

Die Versicherung sämtlicher Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen während einer Eigenmesse der MCH und während des Zu- und Abtransportes gegen Beschädigung und Verlust sowie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sind für alle Aussteller obligatorisch. Auf Antrag wird der Aussteller innerhalb des Kollektivvertrages der MCH gegen diese Risiken versichert. In diesem Fall muss der Aussteller das Formular «Versicherungsantrag» ausfüllen und der Messeleitung spätestens zwei Wochen vor Messebeginn einreichen. Für die Festlegung der angemessenen Höhe der Versicherungssumme ist der Aussteller selber verantwortlich. Anschliessend wird ihm ein Versicherungsnachweis zugestellt. Die Prämien werden von der MCH an die Versicherungsgesellschaft bevorschusst und dem Aussteller mit der Messeschlussrechnung in Rechnung gestellt. Aussteller, die bereits ausreichend versichert sind, haben der Messeleitung spätestens zwei Wochen vor Messebeginn eine Verzichtserklärung (Revers) vorzulegen, andernfalls werden sie automatisch gegen die oben erwähnten Risiken versichert. Die MCH macht jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die automatische Versicherungssumme nicht genügen könnte, und dass im Schadenfall eine Unterdeckung bestehen könnte.

### 17.2 Gastveranstaltungen

Die Versicherung der in eine Gastveranstaltung eingebrachten Güter gegen Beschädigung und Verlust ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Die MCH übernimmt dafür keine Haftung. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass seine Aussteller und Lieferanten ihre Güter ausreichend versichern. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist für den Veranstalter obligatorisch.

## 18 Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung einer Veranstaltung

### 18.1 Absage und Abbruch einer Veranstaltung

Die MCH ist berechtigt, eine Veranstaltung vor der Durchführung abzusagen oder vorzeitig abubrechen, falls die Durchführung aus Gründen, welche die MCH nicht zu vertreten hat, oder auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden kann. Muss eine Veranstaltung aus Gründen, welche die MCH nicht zu vertreten hat, oder auf Grund höherer Gewalt abgesagt oder vorzeitig abgebrochen werden, so ist die MCH von ihren Leistungspflichten entbunden und die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher haben gegenüber der MCH weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der MCH erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der abgesagten oder abgebrochenen Veranstaltung.

### 18.2 Verschiebung und Anpassung einer Veranstaltung

Die MCH ist berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen, falls die MCH wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Massnahmen hat. Muss eine Veranstaltung verschoben oder deren Betrieb den Umständen angepasst werden, so haben die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher gegenüber der MCH weder einen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

## 19 Massnahmen der MCH

Die MCH ist berechtigt, jede ihr geeignet scheinende Massnahme für einen geordneten Veranstaltungsbetrieb anzuordnen. Zur Einhaltung ihrer Vorschriften kann sie, wenn eine schriftliche Verwarnung mit Fristansetzung fruchtlos blieb, das Notwendige auf Kosten und Risiko der säumigen Personen durchführen lassen.

## 20 Allgemeines

### 20.1 Hausrecht

Den Organen der MCH steht auf dem gesamten Messegelände in Basel das Hausrecht zu. Wer ihre Anordnungen nicht befolgt, kann nach fruchtloser Verwarnung vom Messegelände weggewiesen werden, ohne dass ihm dadurch irgendwelche rechtlichen Ansprüche entstehen. Die Organe der MCH sowie die von ihr beauftragten Personen haben jederzeit Zutritt zu sämtlichen Hallen und Räumlichkeiten der MCH.

### 20.2 Mitführen von Tieren

Das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH ist grundsätzlich nicht gestattet. Die MCH kann für einzelne Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen. Behindertenhunde sind von dieser Regelung ausgenommen.

### 20.3 Gesetzliches Rauchverbot

Das Rauchen von Tabak in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH ist gesetzlich verboten. Wer gegen das Rauchverbot verstösst, kann mit einer Busse bestraft werden. Die MCH kann das Rauchen von E-Zigaretten in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH in begründeten Ausnahmefällen zulassen.

### 20.4 Schäden und Vandalismus

Umweltschäden und Verunreinigungen durch umwelt- oder gesundheitsgefährdende Stoffe wie Öl, Benzin, Lösungsmittel oder Farbe sind unverzüglich der MCH zu melden. Schäden an den Einrichtungen der MCH werden auf Kosten der Verursacher behoben. Beschädigt ein Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferant oder Besucher absichtlich Eigentum der MCH, kann die MCH von diesem neben Schadenersatz eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 5000.– verlangen.

### 20.5 Gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe

Die Abgabe von Zigaretten und Alkohol an Minderjährige, die Abgabe von Lachgas und der Umgang mit Produkten, welche aufgrund ihrer Zusammensetzung der Giftgesetzgebung unterliegen, sind an offenen Verkaufsstellen und Ständen verboten. Der Umgang mit Stoffen, Gegenständen und Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen unterliegt gemäss der Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 der Bewilligungspflicht.

### 20.6 Anerkennung der Bedingungen

Mit der Entstehung des Vertragsverhältnisses mit der MCH anerkennen die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher die vorliegende Betriebsordnung als verbindlich. Diese sind auch dafür verantwortlich, dass ihre Angestellten und Hilfspersonen die Vorschriften der Betriebsordnung zur Kenntnis nehmen und einhalten.

### 20.7 Gültigkeit

Sollte der Wortlaut der vorliegenden Betriebsordnung zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, ist die Fassung in deutscher Sprache massgebend. Sollte eine Bestimmung ungültig sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit aller Bestimmungen nach sich. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die MCH.

### 20.8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Bei Streitigkeiten unterwerfen sich die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Basel-Stadt. Die MCH kann ihre Ansprüche gegenüber einem Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten oder Besucher wahlweise auch beim Gericht des Ortes geltend machen, an dem dieser seinen Wohnort oder Sitz hat.



MCH Messe Schweiz (Basel) AG  
Die Geschäftsleitung

Basel, April 2018

### MCH Messe Schweiz (Basel) AG

Messeplatz | 4005 Basel | Schweiz  
Telefon +41 58 200 20 20  
Telefax +41 58 206 21 94  
E-Mail info@messe.ch  
Internet www.messe.ch  
Postkonto 40-2810-1  
Bankkonto Basler Kantonalbank, 4002 Basel  
Konto-Nr. 16 454.245.45, Clearing-Nr. 770  
Swiftcode BKB Bch BB  
IBAN CH91 00770016045424545